

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krimml erlässt aufgrund der Beschlussfassung in der Sitzung am 22. Juni 2017 nachstehende

HUNDESTEUERVERORDNUNG

§ 1

Gegenstand der Hundesteuer

Für alle Hunde in der Gemeinde Krimml, die nicht als Partnerhunde, Blindenführerhunde, Lawinenhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, ist eine Hundesteuer zu entrichten, wenn diese älter als 3 Monate sind.

§ 2

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Als Halter aller in einem Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde gilt im Zweifel der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber.

Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner.

Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist die Hundesteuer zu entrichten.

Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhandengekommenen Hundes von demselben Steuerpflichtigen kein anderer Hund gehalten, ist auf Antrag des Steuerpflichtigen der bereits bezahlte Jahresbeitrag zur Hälfte zu refundieren, falls der Hund in der ersten Jahreshälfte verendet, getötet wird oder abhandenkommt.

Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten oder abhandengekommenen Hundes von demselben Steuerpflichtigen ein anderer Hund gehalten, so entsteht im gleichen Jahr für die Haltung dieses Hundes keine Steuerpflicht.



§ 3 **Steuersatz**

Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr eingehoben. Die Höhe der Steuer wird jährlich im Rahmen des Haushaltsbeschlusses festgesetzt und beträgt derzeit (Stand 2017) € 60,00 für den jeden Hund. Besitzt der Steuerpflichtige mehrere Hunde so ist auch für jeden weiteren Hund die Hundesteuer ungekürzt zu entrichten.

§ 4 **Entstehung der Steuerschuld und Fälligkeit**

Die Hundesteuer ist eine Jahresabgabe und ist vom Hundehalter gemäß der jährlichen Vorschreibung der Gemeinde Krimml (Vorschreibung mit den Gemeindeabgaben 1. Vj.) bis zum 15. Feb. eines jeden Jahres zu entrichten.

Entsteht die Steuerpflicht erst in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres, so ist lediglich die Hälfte des Jahresbeitrages der Hundesteuer zu entrichten.

Mit der Anmeldung des Hundes wird eine Hundemarke ausgegeben, die der Hund ständig an einem Halsband zu tragen hat. Die Hundemarke enthält eine laufende Nummerierung zur Registrierung des Hundes.

Die Abgabenbehörde folgt dem Hundehalter die Hundemarke kostenlos aus.

Bei Verlust der Hundemarke ist dem Hundehalter auf Antrag gegen Ersatz der Anschaffungskosten in der Höhe von derzeit (Stand 2017) € 3,00 eine Ersatzmarke auszufolgen.

§ 5 **Steuerbefreiung**

Von der Steuer befreit sind:

- Partnerhunde
- Blindenführerhunde
- Lawinenhunde
- Diensthunde der Polizei
- Jagdhunde (bei abgelegter Haupt-, Gebrauchs- oder Vollgebrauchsprüfung)



Partnerhunde sind speziell ausgebildete Hunde zur Unterstützung von behinderten Personen

Jede Änderung in den Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Besteuerung oder für eine Steuerbefreiung ist der Abgabenbehörde binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des Ereignisses, anzuzeigen.

§ 6 **Anzeigepflicht**

Jeder Erwerb eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund in der Gemeinde Krimml ist der Abgabenbehörde binnen Monatsfrist anzuzeigen.

§ 7 **Behörden**

Abgabenbehörde gem. § 40 Gemeindeordnung 1994 ist der Bürgermeister der Gemeinde Krimml.

§ 8 **Strafbestimmungen**

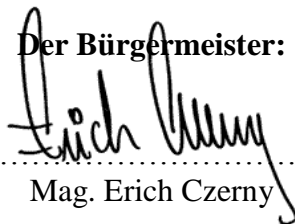
Wer einen Hund nicht anmeldet bzw. wer die Steuer nicht rechtzeitig entrichtet oder verkürzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 VStG bestraft.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Steuerordnung tritt rückwirkend mit 1.1.2017 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
der Gemeinde Krimml

Der Bürgermeister:



Mag. Erich Czerny

angeschlagen am: 30.06.2017
abgenommen am: 14.07.2017

